

# Der Mannschaftersatz des Heeres

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 35

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94967>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Eisenbahn abgelassen, welcher beim Ueberfahren über die Dynamitpatronen einen Theil derselben zur Explosion brachte, ohne aber irgendwie auf den losen Dynamit einzuwirken, indem derselbe, als man ihn anzündete, mit lebhafter Flamme verbrannte.

Durch die Ergebnisse dieser Versuche glaubte man die anwesenden Eisenbahndirektoren von der Gefährlichkeit des Dynamits überzeugt zu haben und daher erwarten zu dürfen, daß die Zulassung desselben zum Transport auf der Eisenbahn keine weiteren Schwierigkeiten finden werde.

Der Verfasser beschreibt in unserer Quelle außerdem eine Reihe von Sprengversuchen, welche in England mit Dynamit ausgeführt wurden, und zieht aus den Ergebnissen derselben den Schluß, daß der Dynamit bei gewöhnlicher Vorsicht ohne Gefahr gehandhabt, aufbewahrt und auch auf Eisenbahnen versendet werden kann, sowie daß er bei Sprengarbeiten, insbesondere in nassem Gestein, wirksamer und vortheilhafter als Schießpulver zu verwenden und zu den meisten bergmännischen Zwecken sehr zu empfehlen ist. Der Dynamit hat auch in Großbritannien beim Bergbau und bei andern ähnlichen Arbeiten bereits eine ausgedehnte Verwendung gefunden. Dies wird aber in noch größerer Ausdehnung geschehen, wenn der Transport des Dynamits auf den Eisenbahnen und andern Verkehrswegen erleichtert wird.

In Frankreich war man hinsichtlich der Gefährlichkeit des Dynamits weniger besorgt, als in Großbritannien. Er wurde dort bereits vor dem Jahre 1870 in weiteren Kreisen bekannt und bei seinen in die Augen fallenden Vorzügen vor dem Schießpulver sowohl bei der Belagerung von Paris, als auch zu andern Kriegs- und vielen industriellen Zwecken verwendet. Bei dem hierdurch veranlaßten reichlichen Verbrauch von Dynamit und der Bereitwilligkeit der Eisenbahnen, den Transport desselben zu gestatten, entstanden allmählig in verschiedenen Provinzen Frankreichs mehrere Dynamitfabriken. Die Regierung glaubte indessen, den Dynamit wie das Schießpulver behandeln und sich dessen Fabrikation und Verkauf als Staatsmonopol aneignen zu müssen. Sie traf daher auf einer ihrer Pulverfabriken die erforderlichen Einrichtungen zur Darstellung von Dynamit und nahm den Verkauf desselben zu festen, von ihr bestimmten Preisen in die Hand, machte dabei jedoch die Erfahrung, daß die Eisenbahnen den Transport des Dynamits jetzt erschwert und die Verwendung desselben eine sehr beschränkte wurde. Eine im vorigen Jahre von der Nationalversammlung zur Erörterung der Dynamitfrage gebildete Kommission hat sich nun dahin ausgesprochen, daß die Fabrikation und der Verkauf des Dynamits der freien Konkurrenz zu überlassen sei, indem sie es zugleich als nothwendig bezeichnete, ein besonderes Gesetz über die industrielle Verwendung solcher explosiver chemischer Verbindungen zu erlassen. Der von ihr eingebrachte Gesetzentwurf beschwert aber den Dynamit und andere zu industriellen Zwecken zu verwenden-

den, in dem die Anfertigung des Schießpulvers betreffenden Gesetze nicht erwähnte Explosivstoffe mit einer Staatssteuer, welche für den Dynamit zu 1,50 Francs per Kilogramm vorgeschlagen wird. Er unterwirft den Dynamit denselben Gesetzen wie alle übrigen gefährlichen Fabrikate und bestimmt, daß die Erlaubniß zur Darstellung und zum Gebrauche von Nitroglycerin, Dynamit und andern Explosivstoffen nur unter der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter, von der Regierung festzusetzender Vorschriften und Bedingungen gewährt werde. Die Staatssteuer für Nitroglycerin und die übrigen Explosivstoffe soll 2 Francs per Kilogramm betragen, und fremder Dynamit bei seiner Einfuhr nach Frankreich derselben Steuer unterliegen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat der Dynamit eine sehr ausgedehnte Verwendung als Sprengmittel gefunden. Auf dem Westabhange des Felsengebirges allein wurden im Jahre 1873 etwa 600,000 Pfund Dynamit fabrizirt und in Kalifornien und den benachbarten Landestheilen verbraucht. Auf dem durch seine reichen Silbererze berühmten Comstock-Gange in Nevada wurden im Jahre 1873 zu bergmännischen Zwecken 100,000 Pfund Dynamit verbraucht, und die Vortheile, welche dieses Sprengmittel im Vergleich mit dem Schießpulver gewährt, sind bei den hohen Arbeitslöhnen sehr bedeutend. In Nordamerika werden zwei verschiedene Sorten Dynamit bereitet, und die erste Sorte zu 75 Cents, die zweite Sorte zu 50 Cents das Pfund verkauft. B.

### Der Mannschafterersatz des Heeres.

(Fortsetzung.)

§. 107. Das eigentliche Ersatz-Geschäft. Im Mai oder Juni treten die Kreis-Ersatz-Kommissionen zusammen. Zu einer solchen treten außer den beiden genannten permanenten Mitgliedern jetzt noch als außerordentliche Mitglieder: ein Linien-Infanterie-Offizier und 4 Grundbesitzer (in der Regel 2 ländliche und 2 städtische). Außerdem wird ein Stabs-Arzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, sowie einiges militärisches Unter-Personal. Diese Kommission bereist nun die verschiedenen Musterung-Stationen, wohin der Landrath zc. die Militärpflichtigen beordert hat; letztere werden gemessen und ärztlich untersucht, worauf die Kommission, ohne an das ärztliche Gutachten gebunden zu sein, entscheidet:

- 1) wer auf 1 Jahr zurückzustellen ist; —
- 2) wer der Departements-Ersatz-Kommission als brauchbar,
- 3) wer derselben als unbrauchbar,
- 4) wer derselben als Reklamant vorzustellen ist;
- 5) wer als moralisch unwürdig oder
- 6) als augenscheinlich ganz unbrauchbar (Krüppel zc.) in den Listen zu streichen ist.

Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen loosen und werden von dem Bezirks-Kommandeur zu einer bestimmten Waffe designirt. Die Grundsätze hiefür folgen weiterhin.

Hierauf beginnen die Departements-Ersatz-Kommissionen ihr Geschäft. Dieselbe besteht aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur der Infanterie, einem Regierungs-Rathe und in alljährlich bestimmten Brigade-Bezirken aus 1 Stabs-Offizier oder Hauptmann des Garde-Korps. Sodann wird ihr ein Ober-Stabs-Arzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Als Hilfs-Personal werden herangezogen: der Adjutant der betreffenden Infanterie-Brigade, sowie ein nicht unbedeutendes Unter-Personal vom Militär und Civil. Außerdem hat sich in jeder Musterungs-Station der betreffende Bezirks-Kommandeur, Landrath zc. und Orts-Vorsteher zc. einzufinden.

Auf ihrer Rundreise durch den Brigade-Bezirk werden der Departements-Ersatz-Kommission fast alle Militärpflichtige (siehe oben ad 2, 3 und 4) vorgestellt und nochmals ärztlich untersucht; die Kommission ist jedoch an das ärztliche Gutachten nicht gebunden. Die Entscheidung der Kommission lautet entweder:

1) auf dauernde Unbrauchbarkeit; die Betroffenen werden ausgemustert, d. h. für Krieg und Frieden vom Militärdienst und von der weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden befreit;

2) auf zeitige Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommene Felddienstfähigkeit; solche Leute werden in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. meistens im 20. oder 21. Lebensjahre) auf ein Jahr zurückgestellt, wenn sie aber in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch dieselben Mängel haben, so werden sie für gewöhnliche Friedenszeiten vom Militärdienst entbunden; es ist jedoch der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (ohne Waffe) möglichst aus dieser Kategorie zu entnehmen;

3) über die Reklamaten wird nach §. 99 entschieden;

4) die übrig bleibenden Brauchbaren werden von dem Brigade-Kommandeur bestimmten Truppentheilen zugewiesen; der Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, aus diesen ganz nach seiner Ansicht innerhalb einer gewissen Zahl sich Rekruten für letzteres auszusuchen.

Die Vertheilung zu den Truppentheilen geschieht nach drei Rücksichten, nämlich nach Konstitution, Größe und Profession. Was die Konstitution betrifft, so verlangt der Dienst des Infanteristen besonders eine gute Brust und gesunde Füße. Zu den Jüsilier-Regimentern kommen solche kleinere Leute, die sich durch Anstelligkeit und körperliche Gewandtheit besonders zum leichten Dienst eignen. Zu den Jäger-Bataillonen kommen nur kräftige Leute mit scharfer Sehkraft, die lesen und schreiben können. Zur Kavallerie dürfen nicht zu schwere Leute, auch nicht solche mit einwärts gebogenen Beinen kommen, die Kürassiere erhalten besonders kräftige, die leichte Kavallerie gewandte Mannschaften. Der Artillerist braucht einen überhaupt kräftigen Körper und darf nicht kurzichtig sein; zur reitenden Artillerie sind außerdem noch die für die Kavallerie verlangten Eigenschaften erforderlich.

Ueber die Größe bestehen folgende Vorschriften.

Das kleinste Körpermaß ist

für das Garde-Korps, für die Regimenter Nr. 89 und 109 (exkl. der leichten Garde-Kavallerie) 1,70 Meter (5 Fuß 5 Zoll), für die leichte Garde-Kavallerie 1,67 Meter;

für die Linien-Infanterie 1,62 Meter (5 Fuß 2 Zoll), kleinere Leute bis 1,57 Meter (5 Fuß) herunter, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie ganz besonders kräftig sind und wenn ohne sie das jährliche Ersatz-Kontingent nicht beschafft werden kann;

für die Linien-Jäger 1,62 (2 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll);

für die schwere Linien-Kavallerie 1,67 (4 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll), ausnahmsweise 1,78 (8 Zoll);

für die leichte Linien-Kavallerie 1,62 (2 Zoll), nur ausnahmsweise bis 5 Fuß herunter, das größte 1,72 (6 Zoll);

für die Linien-Fuß-Artillerie 1,65 (3 Zoll), die Linien-Festungs-Artillerie 1,67 (4 Zoll);

für die reitende Linien-Artillerie 1,65 (3 Zoll), das größte 1,75 Meter (7 Zoll);

für die Linien-Pioniere 1,67 (4 Zoll); nie aber unter 1,62;

für den Linien-Train 1,62 (2 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll).

Die frühere Profession wird in folgender Art berücksichtigt. Alle gelernten und noch nicht ausgelernten Jäger kommen zu den Jäger-Bataillonen, und zwar erhält das Garde-Jäger-Bataillon nur vorchriftsmäßig gelernte Jäger (das Garde-Schützen-Bataillon erhält keinen Jäger, sondern der Kommandeur hat das Recht, den Ersatz des Bataillons aus allen für die Garde-Infanterie bestimmten Rekruten auszusuchen). Zur Kavallerie werden so viel wie möglich solche Leute ausgehoben, die schon früher (als Knechte, Bauernjöhne, Schmiede u. s. w.) mit Pferden umgegangen sind. Zur Artillerie kommt die nöthige Zahl von Stellmachern, Schmieden, Schlossern u. s. w. Die Pioniere erhalten vorzugsweise Zimmerleute, Flußschiffer und Bergleute. Beim Train sind zu unterscheiden: Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, welche als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden sollen und deshalb mit Sorgfalt aus den zur leichten Kavallerie geeigneten Leuten ausgewählt werden, auch genügende Schulbildung haben müssen, — und Rekruten zu halbjähriger Ausbildung, welche bereits früher mit Pferden umgegangen sein müssen, so daß ihre Ausbildung in 6 Monaten erreicht werden kann.

Außerdem werden für alle Truppentheile (zum Repariren von Bekleidung, Schuhwerk und resp. auch Pferdebekleidung) Schuhmacher, Schneider und resp. auch Sattler designirt, welche mit der Waffe dienen, aber daneben auch als Kompagnie-Handwerker arbeiten.

Zu Oekonomie-Handwerkern (ohne Waffe), welche ausschließlich mit Neuansfertigung der vorgenannten Stücke beschäftigt werden, sind möglichst nur

solche Militärpflichtige zu nehmen, die nicht vollkommen dienstfähig sind. Jeder Truppentheil erhält hierzu Schneider und Schuhmacher, Kavallerie, Artillerie und Train außerdem noch Kiemer (Sattler).

Alle Militärpflichtigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen vom Militärdienst nur für gewöhnliche Friedenszeiten befreit sind, werden der Ersatz-Reserve oder Seewehr überwiesen.

Die jetzt definitiv Ausgehobenen heißen Rekruten, werden, nach Vorlesen der sie betreffenden Paragraphen der Kriegs-Artikel und Ertheilen einer Belehrung, im Frieden gewöhnlich bis zur Einstellung (die in der Regel im Oktober geschieht) mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath beurlaubt und stehen nun, wie alle anderen Soldaten des Beurlaubten-Standes, in Bezug auf militärische Vergehen unter den Militär-Gerichten. Wer von ihnen durch das Bevorstehen seiner Einstellung brod- und arbeitslos wird, kann sogleich eingestellt werden, aber doch nicht vor Entlassung der Reservisten.

Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie Mitte Oktober,

bei den Garde-Truppen zu Fuß sowie bei den Stamm-Mannschaften des Trains Anfang November, bei den Linien-Truppen zu Fuß Anfang Dezember, die Oekonomie-Handwerker werden bei sämtlichen Truppentheilen im Oktober eingestellt.

§. 108. Nachträgliche Arbeiten.

Bis zum 1. November hat jeder Landrath zc. über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung resp. Aushebung gekommenen Militärpflichtigen, die in anderen Aushebungs-Bezirken geboren resp. wohnhaft sind, an die betreffenden anderen Landräthe zc. Mittheilung zu machen.

Bis zum 1. Dezember sind von den Landräthen zc. die Listen der Militärpflichtigen zu berichtigen, d. h. die Ausgehobenen zc. zu streichen u. s. w. Bleiben dann noch Namen stehen, deren Träger sich weder zur Stammrolle angemeldet, noch zur Musterung gestellt haben, so werden Nachforschungen angestellt und es tritt dann eventuell ihre gerichtliche Bestrafung ein.

Unsichere Heerespflichtige, d. h. solche, welche sich den Ersatz-Behörden zweimal nicht gestellt haben, werden, sobald man ihrer nur habhaft wird, sofort eingestellt und außerdem bestraft, auch ihre Dienstzeit erst vom nächsten Rekruten-Einstellungs-Termin gerechnet.

**B. Bei der Landwehr.**

§. 110.

Die Landwehr ergänzt ihre Gemeinen (exkl. der Stamm-Mannschaften):

1) aus den ausgehobenen oder dreijährig-freiwilligen Gemeinen sobald sie im stehenden Heere inkl. Reserve 7 Jahre gedient und nicht kapitulirt haben;

2) aus den Einjährig-Freiwilligen, sobald sie ein Jahr aktiv und 6 Jahre in der Reserve gedient haben und sich nicht zum Offizier oder Unteroffizier der Reserve geeignet haben.

(Fortsetzung folgt.)

**Öd. Offiziersfest in Frauenfeld**

17., 18. und 19. Juli 1875.

**Protokoll**

der

Versammlung der Abgeordneten der Kantonal-Sektionen  
und der  
Generalversammlung der Schweizer. Militärgesellschaft.

**S i z u n g**

der Abgeordneten der Kantonal-Sektionen.

Frauenfeld, den 17. Juli 1875, Abends 5 Uhr im Rathhauseaale.

Anwesend sind:

Das Central-Komite, mit Ausnahme von Herrn Oberst Egloff; und von den Sektionen:

1. Zürich: Hr. Stabshauptmann Schweizer,  
" Kavalleriehauptm. Blumer,  
" Artillerielieut. Pestalozzi,
2. Bern: " Stabsmajor Hegg,  
" Hauptmann Weber,
3. Glarus: " Major Blumer,
4. Baselstadt: " Oberlieutenant Silbernagel,  
" Lieutenant Huber,
5. Schaffhausen: " Major Biegler,  
" Kavalleriehauptm. Müller,
6. St. Gallen: " Oberstlieutenant Baumann,  
" Stabsmajor Berlinger,
7. Aargau: " Oberstlieutenant Tanner,  
" Major Henz,
8. Thurgau: " Artillerie-Major Vogler,  
" Kommandant Osterwalder,  
" Stabshauptmann Merk,
9. Tessin: " Stabshauptmann Capponi,  
" Hauptmann Morosini,
10. Waadt: " Oberstlieutenant Lochmann.

Somit sind nicht vertreten die Kantone Genf (entschuldigt), ferner Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A. Rh., Wallis, Neuenburg.

§. 1. In Abwesenheit von Herrn Oberst Egloff, der durch den Bundesrath zu dem Leichenbegängniß des Generals Dufour berufen worden war, eröffnet Herr Vizepräsident Oberstlieutenant Braun die Versammlung, indem er die Anwesenden begrüßt und die Traktanden mittheilt.

§. 2. Die Versammlung scheidet von der Wahl eines Uebersetzers ab und beschließt, bei den Abstimmungen zunächst das einfache Handmehr sämtlicher Anwesenden entscheiden zu lassen und nur bei einer zweifelhaften Mehrheit nach Kantonal-Sektionen abzustimmen.

Zu Stimmenzählern werden bezeichnet:

- Herr Major Blumer,  
Herr Major Rabholz.

§. 3. Die von dem Schweizer. Militärdepartement gestellten Preisfragen werden mitgetheilt. Im Weiteren stellt Herr Major Hegg Namens der Sektion Bern den Antrag auf Prämierung eines Infanterie-Handbuches für Unteroffiziere, indem er eine weitere Unterstützung des Unternehmens durch die Sektion Bern in Aussicht stellt.

Es wird hierauf beschlossen, zunächst auch noch